

**Absender**

Name:

Straße:

PLZ/Ort

**Antrag auf Verschmelzung von Flurstücken**

Landratsamt Bautzen  
 Amt für Bodenordnung, Vermessung  
 und Geoinformation  
 Macherstraße 55  
 01917 Kamenz

zur Fortführung im Liegenschaftskataster  
 SächsVermKatG

Zugunsten der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Die Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

**1. Angaben zum Antragsteller**

Behörde/Firma			
Name		Vorname	
Straße			Haus-Nr.
PLZ	Ort	Ortsteil	

**2. Angaben zum Ansprechpartner**

Name		Vorname	
Telefon (8-16 Uhr)		E-Mail	

**3. Gebietsabgrenzung**

Gemeinde	Gemarkung/Flur
Flurstück(e)	

Für die oben genannten Flurstücke wird die Verschmelzung beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift (aller Eigentümer)

**Hinweis**

Verschmelzung ist ein katastertechnischer Vorgang, bei dem zwei oder mehr Flurstücke zu einem Flurstück zusammengefasst werden.

Voraussetzung für eine Verschmelzung ist, dass die zu verschmelzenden Flurstücke in der Örtlichkeit eine Einheit bilden (sie müssen aneinandergrenzen). Sie müssen Bestandteil eines Grundstückes sein, das heißt auf einem Grundbuchblatt unter einer laufenden Nummer des Bestandsverzeichnisses stehen.

Stehen die zu verschmelzenden Flurstücke auf verschiedenen Grundbuchblättern oder auf einem Grundbuchblatt unter verschiedenen laufenden Nummern, muss der Eigentümer einen beglaubigten Antrag auf Vereinigung der zu verschmelzenden Flurstücke beim zuständigen Grundbuchamt stellen.

Dieser Antrag muss beglaubigt sein.

Der Landkreis, die Städte und Gemeinden sind als siegelführende Behörden befugt, diese Anträge auf Vereinigung der Flurstücke ohne Beglaubigung von anderer Stelle zu stellen. Die Eigentümer der privaten Grundstücke haben im Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformationen die Möglichkeit, ihren Antrag auf Vereinigung kostenpflichtig (10 €) beglaubigen zu lassen.

Die Vereinigung der Flurstücke im Grundbuch sowie die Verschmelzung der Flurstücke sind kostenfrei.

Ihre personenbezogenen Daten werden durch das Landratsamt Bautzen ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages erhoben. Die Angaben sind erforderlich, um Ihren Antrag sachgerecht bearbeiten zu können.

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nach den Vorschriften des Sächsischen Datenschutzgesetzes.